

Helfer-Zettel zum Ausschneiden

**Nimm mich
mit zum Wählen!**

Infos für Wählende, die Hilfe brauchen

Wählen ist manchmal schwierig.
Sie dürfen sich aber immer helfen lassen.
Welche Hilfen das sind,
steht hier vorne auf dem Helfer-Zettel.



Hinten drauf stehen wichtige Informationen
für die Menschen, die Ihnen helfen möchten.
Schneiden Sie den Helfer-Zettel aus
und nehmen Sie ihn mit
ins Wahl-Lokal.



Wahl-Assistenz

Menschen, die anderen beim Wählen helfen,
nennt man **Wahl-Assistenz**.
Sie helfen bei der **Brief-Wahl**.
Oder beim Wählen im **Wahl-Lokal**.



Überlegen Sie rechtzeitig,
ob Sie eine Wahl-Assistenz brauchen!
Fragen Sie bitte rechtzeitig,
ob jemand Ihnen jemand helfen kann!



Auch im Wahl-Lokal sitzen **Wahl-Helfer**,
die Ihre Wahl-Assistenz sein können.
Sie können sie jederzeit um Hilfe bitten.



Wer Ihnen helfen soll, entscheiden Sie.
Wenn Sie nicht schreiben können,
darf ihre Assistenz das Kreuz
auf dem Stimm-Zettel machen.
Ganz wichtig ist aber, dass Sie entscheiden,
wo das Kreuz sein soll.



Infos für die Wahl-Assistenzen

Hilfe im Wahllokal

Jeder Mensch mit Behinderung hat die Möglichkeit, sich bei der Wahl im Wahllokal durch eine Assistenz helfen zu lassen. Wahlberechtigte Menschen mit Behinderungen müssen gegenüber den Wahlhelfern und dem Wahlvorstand im Wahllokal bekannt geben, dass sie sich bei der Wahl von einer anderen Person unterstützen lassen möchten. Die Assistenz darf zur Unterstützung die Wahlkabine zusammen mit dem Wählenden betreten.

Folgende Hilfestellungen dürfen gegeben werden:

- Leiten des Wählenden zur Wahlkabine
- Anlegen der Stimmzettelschablone
- Kennzeichnung des Stimmzettels nach Wunsch des Wählenden
- Faltung des Stimmzettels
- Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne

Dabei ist zu beachten:

- Die Assistenz ist zur Geheimhaltung der Wahl verpflichtet
- Die Assistenz darf nur die Wünsche der wählenden Person ausführen
- Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Hilfe bei der Briefwahl

Auch bei der Briefwahl dürfen Menschen mit Behinderungen Hilfe in Anspruch nehmen. Der Wahlschein darf stellvertretend ausgefüllt werden. **Dabei muss die Person ihre eigenen Daten unter „Angabe zur Hilfsperson“ vermerken.**

Auszug Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG –
§ 34 Wahrung des Wahlheimnisses
(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.